



An die Träger
von Einrichtungen der teil- und stationären Hilfen zur
Erziehung, der Eingliederungshilfe, Internate
und Wohnheime
im Land Brandenburg

Nachrichtlich:

LIGA der freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im
Land Brandenburg
VPK – Landesverband Brandenburg
Jugendämter im Land Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Sabine Gallep
Gesch.-Z.: 23.5 - 75115
Hausruf: +49 331 866-3904
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Sabine.Gallep@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 24. März 2022

**Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Ein-
richtungen gem. § 45 ff Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Achstes Buch Kinder
und Jugendhilfe -
Umgang mit den Änderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes be-
zogen auf einige Neuregelungen im Betriebserlaubnisverfahren - §§ 45 ff. SGB
VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, ist am 10. Juni 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz über-
wiegend in Kraft getreten und damit einige neue Regelungen, die das Betriebser-
laubnisverfahren gem. §§ 45 ff. SGB VIII betreffen. Mit Schreiben vom 9. November
2021 habe ich Sie bereits über die wesentlichen Änderungen bezogen auf den Ein-
richtungsbegriff (§ 45a SGB VIII) und das geplante Vorgehen in Brandenburg infor-
miert. Heute erhalten Sie weitere Informationen zu den gesetzlichen Änderungen
im Zusammenhang mit der Erteilung der Betriebserlaubnis zu den Themenberei-
chen Trägerzuverlässigkeit, Gewaltschutzkonzept, Beschwerdemöglichkeit sowie
Buch- und Aktenführung, die eine Grundlage für die Umsetzung des Kinder- und
Jugendstärkungsgesetzes darstellen, aber nicht abschließend zu betrachten sind.

Das SGB VIII sieht keinen Bestandsschutz vor, d.h. die neuen Regelungen in den
§§ 45 ff. SGB VIII gelten für alle Einrichtungen **sofort**. Wegen des **Vorrangs des
Gesetzes** sind alle bereits erteilten Betriebserlaubnisse im Lichte des neuen Rechts



auszulegen und anzuwenden. Es bedarf keiner Änderung einer Betriebserlaubnis, um die Regelungen gelten zu lassen. Das Gesetz gilt unmittelbar.

Es können Auflagen gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII erteilt werden, um bestehende Mängel, die durch die neue Rechtslage entstanden sind, abzustellen. Unter den bestimmten Voraussetzungen kommt auch die Aufhebung einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII in Betracht, wenn die Mängel nicht abgestellt werden. Dies sollte aber zu vermeiden sein.

1. Zuverlässigkeit des Trägers

Die Zuverlässigkeit des Trägers ist in § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII gesetzlich als eine Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis verankert. Unter dem Begriff der Trägerzuverlässigkeit ist zu verstehen, dass der Träger die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen wird.

Die Beurteilung der Trägerzuverlässigkeit ist dabei differenziert nach dem Verfahrensstand zu betrachten.

Im Rahmen der Antragsstellung und Bearbeitung durch die erlaubniserteilende Behörde werden für die Trägerzuverlässigkeit insbesondere folgende Kriterien angeführt: das Beibringen vollständiger und aussagefähiger Unterlagen, das Tätigen von wahrheitsgemäßen Angaben, transparente Mitwirkung und Offenheit im gesamten Antragsverfahren, Bereitschaft des Trägers Beratung in Anspruch zu nehmen, erkennbare Trägerbereitschaft zur eigenen Verfahrensverantwortung und Einhalten fristgerechter Zuarbeiten.

Können aufgetretene Zweifel an der Trägerzuverlässigkeit im Verfahren nicht ausgeräumt werden, erfolgt eine Ablehnung des Antrages.

Für die Beurteilung der Trägerunzuverlässigkeit bei bestehenden Einrichtungen gibt § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII als nicht abschließende Regelbeispiele konkretere Hinweise. Demnach besitzt ein Träger insbesondere dann nicht die erforderliche Zuverlässigkeit, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 SGB VIII verstoßen hat. Als nachhaltig sind Verstöße vor allem dann anzusehen, wenn infolge mehrerer oder nicht unerheblicher Pflichtverstöße die wirksame Kontrolle der Einrichtung beeinträchtigt wird.
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 SGB VIII beschäftigt oder

3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

Erscheint eine Trägerzuverlässigkeit nicht gegeben, muss die erlaubniserteilende Behörde in eigener Zuständigkeit den Widerruf der Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 7 SGB VIII prüfen.

2. Konzept zum Schutz vor Gewalt

Die Erlaubnisvoraussetzungen wurden zudem dahingehend ergänzt, dass zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleistet sein muss (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII). Die vorzulegende Konzeption der Einrichtung gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII muss ein solches Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist.

Inhaltlich sind vor allem folgende Themenbereiche aufzugreifen:

- Akquise und Einstellung von neuen Beschäftigten und Verfahren zur Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung der Beschäftigten, die regelmäßige Kontakte zu Minderjährigen haben
- bei Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten Berücksichtigung von §§ 8a, 72a SGB VIII
- Umgang mit Krisen und grenzverletzendem Verhalten
 - o Als Krisen und/oder grenzverletzendes Verhalten von Minderjährigen werden Verhaltensweisen und/oder Handlungen verstanden, die zu einem selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten führen, insbesondere psychische Krisen, die zum Verlust der Impulskontrolle beitragen, Suizidversuche und Suizide, Tod von Minderjährigen oder Mitarbeitenden, die Kontakte zu den Minderjährigen hatten.
 - o Als Krisen zählen auch Ereignisse, die geeignet sind, den direkten Lebensmittelpunkt der Minderjährigen durch äußere Einwirkungen erheblich zu gefährden, z.B. Brände, Explosionen, erhebliche Sturmschäden/ oder sonstige erhebliche Beschädigungen an der Gebäudehülle der Einrichtung.

- Risikoanalyse unter Berücksichtigung von Macht und Machtmissbrauch in unterschiedlichen Erscheinungsformen, so vor allem folgende Ausprägungen:
 - Physische als auch psychische Gewalt und der Verdacht darauf – Hierzu zählen Gewalt zwischen Minderjährigen, Gewalt gegen Minderjährige durch Personal oder Dritte, Gewalt gegen Personal durch Bewohner/-innen der Einrichtung, Gewalt durch digitale Medien, Mobbing, etc.
 - Grenzüberschreitungen im Zusammenhang mit sexuellem Verhalten und sexuellen Handlungen/ sexuellem Missbrauch/ sexueller Gewalt und der Verdacht darauf - Als sexuelle Gewalt zählen in diesem Zusammenhang alle Handlungen zwischen Minderjährigen, die nicht im Einvernehmen stattgefunden haben. Auch vermeintlich einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Minderjährigen, die den Regelungen des Strafgesetzbuches unterliegen, oder Handlungen, bei denen auf Grund der Umstände davon ausgegangen werden muss, dass die Zustimmung aufgrund einer Unterlegenheit (kognitiv, sprachlich, allgemeine Reife etc.) nicht verantwortlich erfolgte, da die Tragweite nicht erfasst werden kann, sind Formen der sexuellen Grenzüberschreitung oder sexueller Gewalt. Sexuelle Handlungen zwischen Beschäftigten und Minderjährigen sind gem. § 174 StGB Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Zur Prävention von Krisen und grenzverletzendem Verhalten sind strukturelle Maßnahmen zu treffen und zu beschreiben. Verfahren zum Umgang mit auftretenden Krisen und/oder jeglicher Art von grenzverletzendem Verhalten sind zu entwickeln und zu darzustellen.

Zur Prävention von jeglicher Art und Ausprägung von Gewalt sind strukturelle Maßnahmen zu treffen und zu beschreiben. Zudem ist festzuhalten, wie mit Gewalt zwischen Minderjährigen, die im Verlauf zu polizeilichen Maßnahmen führte, Gewalt gegen Minderjährige durch Personal oder Dritte, Gewalt gegen Personal durch Bewohner/-innen der Einrichtung oder mit Gewalt durch digitale Medien, Mobbing, etc. umgegangen wird und welche Verfahren für diese Fälle vereinbart sind.

Auch sind der Umgang mit sexueller Gewalt/sexuellen Grenzüberschreitungen gegen Minderjährige durch Personal oder Dritte sowie bei sexuelle Gewalt/sexuellen Grenzüberschreitungen zwischen Minderjährigen zu beschreiben und entsprechende Verfahren darzustellen.

Alle Maßnahmen und Verfahren zum Schutz vor Gewalt sind regelmäßig auf seine Aktualität, Anwendbarkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

3. Möglichkeit der Beschwerde

In § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII wird die bereits vorgesehene interne Beschwerdemöglichkeit für untergebrachte junge Menschen erweitert. Es muss nun zusätzlich die Möglichkeit der Beschwerde an Stellen außerhalb der Einrichtung entsprechend der Konzeption gewährleistet sein.

Die internen und externen Beschwerdemöglichkeiten und Zugänge müssen vom Träger gewährleistet werden. Sie müssen abhängig vom Alter und Entwicklungsstand der jungen Menschen vorgehalten und den jungen Menschen bei Aufnahme erläutert werden. Niederschwellige und adressatenfreundliche Erreichbarkeit und Beschwerdewege müssen nachvollziehbar beschrieben sein und erkennen lassen, wie die Beschwerdemöglichkeiten von den jungen Menschen genutzt werden können. Der Träger hat also sicherzustellen, dass die Kinder die Beschwerdewege kennen und beherrschen. Das ist konzeptionell zu beschreiben und prozesshaft ständig aktuell zu halten.

Beispiele interner Beschwerdemöglichkeiten, wie im Kinderrechkatalog kindgerecht dargestellt, sind die Beschwerdebox, vom Träger vereinbarte Beteiligungsgremien (zum Beispiel Gruppenrunden), Erzieher/-innen, pädagogische Leitung, eine vom Träger bestimmte Vertrauensperson.

Für die externe Beschwerdemöglichkeit sind Grundsätze für den gesicherten Zugang, zur Nutzung von digitalen Medien, zur Erreichbarkeit, ggf. Anwesenheitszeiten von Beschwerde- oder Ombudspersonen in den Einrichtungen zu entwickeln und darzustellen. Entsprechende externe Personen, die nicht zur Einrichtung oder bestenfalls auch nicht zum Träger gehören, müssen den Kindern und Jugendlichen bekannt sein und Vertrauen zu ihnen aufbauen können. Gleichzeitig muss für die Kinder und Jugendlichen deutlich werden, dass die externe Beschwerdeperson von einrichtungsinternen Strukturen unabhängig ist und sie sich mit ihren Fragen, Sorgen und Nöten an diese vertrauensvoll wenden können. Der Träger muss konzeptionell sicherstellen, dass die externe Beschwerdeperson adäquat mit den Informationen umgeht. Seitens des Trägers ist dafür zu sorgen, dass die externe Person auf ihre Geeignetheit geprüft wird und mindestens ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorlegen muss.

Nicht abschließende Beispiele externer Beschwerdemöglichkeiten:

- vorhandene Ombudsstellen,
- betriebserlaubniserteilende Behörde,
- Personen anderer Träger durch entsprechende Kooperation
- Soziales Netzwerk der jungen Menschen (z.B. Careleaver e.V.),
- andere vereinbarte Personen,
- Nummer gegen Kummer,
- Verbände,
- In Ausnahmefällen auch Personen in Abstimmung mit dem jeweiligen Jugendamt.
-

Die Möglichkeit, sich ohne Einschränkung durch die Einrichtung/den Träger an das fallzuständige Jugendamt zu wenden, soll darüber hinaus gewährleistet werden.

Die Nutzung von Evaluationsbögen kann zusätzlich als Beschwerdemöglichkeit genutzt und außerdem zur Überprüfung von vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten herangezogen werden.

4. Buch- und Aktenführung

Gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII hat der Träger zur Prüfung der Voraussetzungen mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die unter anderem Auskunft über Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt. Diese neue Regelung ist in Zusammenhang mit der Neuregelung in § 47 Abs. 2 SGB VIII zu sehen, die die ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung als laufende Verpflichtung festhält. Demnach hat der Träger den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Der Träger muss auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung erbringen. Dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen (§ 47 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Die neue Regelung in § 47 Abs. 2 SGB VIII gilt für alle Träger von Einrichtungen. Sie ist also auch von Trägern zu beachten, die selbst Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind (Landkreise / kreisfreie Städte). Sie ist einrichtungsbezogen zu erfüllen, d.h. für jede Einrichtung, für die eine gesonderte Betriebserlaubnis erteilt wurde, ist eine Sonderrechnung und eine gesonderte Buchführung durchzuführen.

Aus § 47 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII geht ausdrücklich hervor, dass die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII sowie zur Belegung der Einrichtung umfasst. Darunter sind insbesondere folgende Unterlagen zu verstehen: Konzeption der Einrichtung, Raumkonzept inkl. brandschutztechnische Stellungnahme, mehrjährige Rentabilitätsberechnungen für den Betrieb der Einrichtung (finanzielle Engpässe können mit qualitativen Einschnitten der Leistungserbringung einhergehen), Dienstpläne inkl. Arbeitszeitznachweise, Dokumentation der pädagogischen Prozesse (bspw. Gestaltung der Dienstübergabe, Führen von Klientenakten etc.), sonstige Dokumentation (bspw. Belehrungen, Einhaltung Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII), Handhabung von Geldern (bspw. Taschengeld, Bekleidungs- und Hygienegeld, andere Nebenkosten), Belegungsdocumentation (bspw. zur Überprüfung von Überbelegung).

Grundlage der vorliegenden Ausführungen sind unter anderem der Sinn und Zweck der Gesetzesänderungen, die der Begründung des Gesetzesentwurfs des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (BT-Drucksache 19/26107) entnommen haben. Bei Interesse können Sie den Gesetzesentwurf unter folgendem Link finden <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf>.

Ich bitte Sie, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und stehe wie auch meinen Kolleginnen und Kollegen der Einrichtungsaufsicht im MBS für Rückfragen oder diesbezüglichen Austausch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal